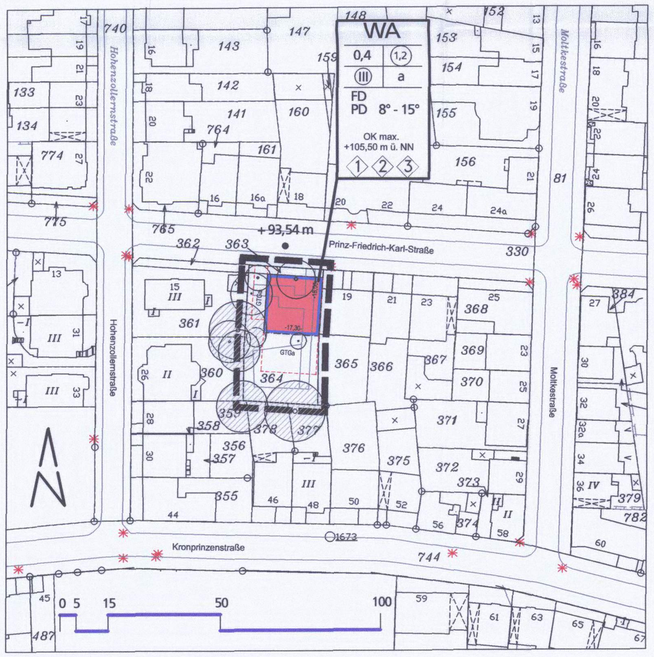
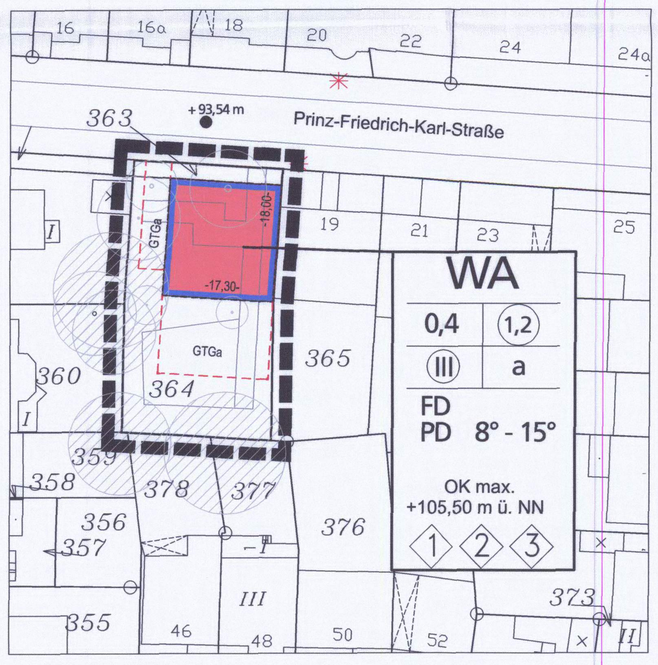
Bebauungsplan 25, Änderung Nr. 10 -Prinz-Friedrich-Karl-Straße-

Bebauungsplan 25, Änderung Nr. 10



Bebauungsplan 25, Änderung Nr. 10 / 1:500



Signaturen gemäß der Verordnung über die Ausarbeitung der Bauleitpläne und die Darstellung des Planinhaltes (Planzeichenverordnung 1990 - PlanzV 90)

Art der baulichen Nutzung (§ 9 Abs.1 BauGB sowie § 4 BauNVO)
- WA — Allgemeines Wohngebiet

Maß der baulichen Nutzung (§ 9 Abs.1 Nr.1 BauGB, sowie §§ 16-21a BauNVO)
- 0,4 — Grundflächenzahl GRZ
- (1,2) — Geschoßflächenzahl GFZ
- (III) — Zahl der Vollgeschosse zwingend
- OK max. +105,10 m ü. NN — maximale Höhe der baulichen Anlage

Bauweise, Baulinien, Baugrenzen (§ 9 Abs.1 Nr.2 BauGB, § 23 BauNVO)
- Baugrenze
- a — abweichende Bauweise

Verkehrsflächen (§ 9 Abs. 1 Nr. 4 und Nr. 22 BauGB)
- Umgrenzung von Flächen für Nebenanlagen, Stellplätze, Garagen und Gemeinschaftsanlagen
- GTGa — Gemeinschaftstiefgarage

Sonstige Planzeichen
- Grenze des räumlichen Änderungsbereiches des Bebauungsplanes (§ 9 Abs.7 BauGB)
- 1 — Textliche Festsetzung
- +93,54 m — Geländehöhe über NN

Baugestalterische Festsetzungen (§ 9 Abs.4 BauGB i.V.m. § 86 BauO NRW)
- FD — Flachdach
- PD 8°-15° — Pultdach zulässige Dachneigung

nachrichtliche Übernahme unverbindliche Hinweise und Darstellungen
- Baumstandort vorhanden
- Baumstandort außerhalb des Planbereiches

FESTSETZUNGEN NACH DEM BAUGESETZBUCH (BauGB) VOM 23.09.2004 (BGBl. I,S. 2414/BGBl III FNA 213-1) UND NACH DER BAUNUTZUNGSVERORDNUNG (BauNVO) IN DER FASSUNG VOM 23.01.1990 (BGBl.I.S.132,BGBl III)

Textliche Festsetzungen:

§ 1 Art der baulichen Nutzung
Ausschluss von Nutzungsarten im Allgemeinen Wohngebiet (WA)
(§ 9 Abs. 1 Nr. 6 BauGB)

Die nach § 4 Abs. 3 Nr. 1 bis 5 BauNVO in Allgemeinen Wohngebieten ausnahmsweise zulässigen Nutzungen (Betriebe des Beherbergungsgewerbes, sonstige nicht störende Gewerbebetriebe, Anlagen für Verwaltungen, Gartenbaubetriebe, Tankstellen) sind nicht zulässig. Davon ausgenommen sind Photovoltaikanlagen auf dem Baukörper bzw. innerhalb der Baugrenzen als nicht störendes Gewerbe.

§ 2 Maß der baulichen Nutzung

Überschreitung von Baugrenzen
(§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB i.V.m. § 23 Abs. 3 Satz 3 BauNVO)

In dem Allgemeinen Wohngebiet -WA- ist eine unterirdische Überschreitung der festgesetzten Baugrenzen für eine Gemeinschaftstiefgarage -GTGa- in dem festgesetzten Ausmaß zulässig.

Überschreitung der Grundflächenzahl
(§ 19 Abs. 4 BauNVO)

1 In dem mit der Ziffer 1 gekennzeichneten Allgemeinen Wohngebiet -WA- darf durch die Grundfläche von baulichen Anlagen unterhalb der Geländeoberfläche die festgesetzte Grundflächenzahl für das Allgemeine Wohngebiet um bis zu 0,28 überschritten werden.

Ermittlung der Geschossflächenzahl
(§ 21a Abs. 1 i.V.m. Abs. 4 Satz 1 BauNVO)

In dem Allgemeinen Wohngebiet -WA- sind die Garagengeschosse und ihre Flächen in ansonsten anders genutzten Gebäuden nicht auf die Geschossflächenzahl anzurechnen.

§ 3 Bauweise, Abstandsflächen
§ 9 Abs. 1 Nr. 1 (2) BauGB i.V.m. § 22 (Abs. 4) BauNVO

In dem mit dem Buchstaben **a** gekennzeichneten Baugebiet ist eine abweichende Bauweise festgesetzt. An die östliche Grundstücksgrenze ist in geschlossener Bauweise anzubauen, zu allen anderen Grundstücksgrenzen sind die für eine offene Bauweise erforderlichen Grenzabstände gem. § 6 BauO NW einzuhalten.

§ 4 Anzahl der Geschosse und Höhe der baulichen Anlage
§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB i.V.m. mit § 16 Abs. 2 und Abs. 6 sowie § 20 BauNVO

2 In dem mit der Ziffer 2 gekennzeichneten Baugebiet ist eine maximale Höhe der baulichen Anlage von +105,50 m ü. NN und zwingend drei Vollgeschosse festgesetzt.
Ausnahmsweise sind vier Geschosse mit Pultdach oder Flachdach zulässig, wenn
a. das vierte Geschoss (kein Vollgeschoss) eine Grundfläche von nicht mehr als 2/3 des darunter liegenden Geschosses aufweist,
und
b. das vierte Geschoss an den straßenzugewandten Seiten mindestens 1,50 m von der aufstehenden Wand des darunter liegenden Geschosses zurückbleibt.
und
c. bei Pultdächer die Firsthöhe bzw. bei Flachdächer die festgesetzte maximale Höhe der baulichen Anlage um maximal 4,00 m überschritten wird.

§ 5 Zulässigkeit von Stellplätzen, Garagen und Nebenanlagen
(§ 9 Abs. 1 Nr. 4 BauGB i.V.m. §12 Abs. 6 und § 14 Abs. 1 BauNVO)

Gemäß § 12 Abs. 6 und § 14 Abs. 1 BauNVO sind Nebenanlagen sowie Garagen, Carports und Stellplätze nur innerhalb der überbaubaren Grundstücksflächen und der dafür ausgewiesenen Flächen zulässig.

§ 6 Vorkehrungen zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen
(§ 9 Abs. 1 Nr. 24 BauGB)

Im gesamten Plangebiet sind bei allen Neu-, Um- und Erweiterungsbauten aufgrund der Lärmbelastung durch den Kfz-Verkehr der Prinz-Friedrich-Karl-Straße für die Gebäude bauliche und sonstige technische Vorkehrungen zur Lärmminderung zu treffen. Dabei dürfen die Innenschallpegel, wie in der nachfolgenden Tabelle aufgeführt, nicht überschritten werden.
Die Tabelle ist nur in soweit anwendbar, als die dort genannten Raumarten nach den Festsetzungen über die Art der baulichen Nutzung zulässig sind:

Raumart	Mittelungspegel
1. Schlafräume nachts	
1.1 in reinen und allgemeinen Wohngebieten, Krankenhaus- und Kurgebieten	30 dB(A)
1.2 in allen übrigen Gebieten	35 dB(A)
2. Wohnräume tagsüber	
2.1 in reinen und allgemeinen Wohngebieten, Krankenhaus- und Kurgebieten	35 dB(A)
2.2 in allen übrigen Gebieten	40 dB(A)
3. *Kommunikations- und Arbeitsräume tagsüber*	
3.1 Unterrichtsräume, ruhebedürftige Einzelbüros, wissenschaftliche Arbeitsräume, Bibliotheken, Konferenz- und Vortragsräume, Arztpraxen, Operationsräume, Kirchen, Aulen	40 dB(A)
3.2 Büros für mehrere Personen	45 dB(A)
3.3 Großraumbüros, Gaststätten, Schalteräume, Läden	50 dB(A)

Sofern diese Werte nicht schon durch Grundrissgestaltung und Baukörperanordnung eingehalten werden, sind schallschützende Außenbauteile, wie z.B. Schallschutzfenster entsprechend der VDI-Richtlinie 2719, Außentüren, Dachflächen, Wände etc. zu verwenden. Sofern Schlafräume betroffen sind, ist der Einbau integrierter schallgedämmter Lüftungen erforderlich um die notwendige Durchlüftung sicherzustellen.
Die vorgenannten Schallschutzanforderungen sind im Rahmen der nach landesrechtlichen Vorschriften vorgeschriebenen schallschutztechnischen Nachweisführung zu berücksichtigen. Maßgebend ist die Bauordnung für das Land Nordrhein-Westfalen - Landesbauordnung - (BauO NRW) in ihrer zum Zeitpunkt der Errichtung der baulichen Anlage gültigen Fassung.

Gestaltungsfestsetzungen nach § 9 Abs. 4 BauGB

§ 9 Gestalterische Festsetzungen
(§ 9 Abs. 4 BauGB i.V.m. § 86 BauO NRW, § 16 Abs. 6 BauNVO)

3 Für das Allgemeine Wohngebiet gilt:

Photovoltaikanlagen
Photovoltaikanlagen und Sonnenkollektoren auf den Dachflächen werden nicht auf die maximal zulässige Höhe der baulichen Anlage angerechnet und müssen von den nördlichen und westlichen Dachrändern mindestens 1,50m Abstand halten.

Hinweise, bezogen auf den gesamten Planbereich:

a) Erdarbeiten, Bodenbewegungen
Sollten bei den geplanten Baumaßnahmen über den bisherigen Kenntnisstand hinaus Altlasten oder schädliche Bodenveränderungen angetroffen werden, so sind diese gemäß §2 Abs. 1 Landesbodenschutzgesetz (LbodSchG) NW vom 09.05.2000 in Verbindung mit §§4 und 6 Bundesbodenschutzgesetz (BbodSchG) vom 17.März 1998 unverzüglich dem Umweltamt der Stadt Dortmund als Untere Bodenschutzbehörde anzuzeigen. Die Empfehlungen des Betriebswirtschaftlichen Institutes der Bauindustrie (BWI-Bau) sind bei Eingriffen in den belasteten Untergrund zu beachten. Die Broschüre "Empfehlungen zum Vorgehen beim Antreffen von kontaminierten Böden in NRW, Stand: 1994 kann über das BWI-Bau, PF 10 15 54 in Düsseldorf bezogen werden und sollte der örtlichen Bauleitung mit der Bitte um Beachtung zur Verfügung gestellt werden. Aufgrund lokal belegter, erhöhter Bodenbelastungen sind im Zuge von Bau- vorhaben aus Vorsorgegründen alle unversiegelten Freiflächen mit einer Abdeckung von 35cm Stärke aus unbelastetem Vegetationsboden zu versehen. Im Rahmen nachfolgender baurechtlicher Verfahren wird diese Abdeckung -in Abhängigkeit der flächenbezogenen Gegebenheiten -als Auflage definiert. Im Zuge nachfolgender baurechtlicher Genehmigungsverfahren behält sich das Umweltamt vor, planungs- und nutzungsspezifische Untersuchungen des Untergrundes zu fordern. Für den Rückbau von belastetem Aushubboden im Plangebiet kann ein bodenschutzrechtliches Genehmigungsverfahren gemäß §13 BBodschG erforderlich werden. Hierzu bedarf es der rechtzeitigen Abstimmung mit dem Umweltamt -Untere Bodenschutzbehörde-. Die Verwendung von RC-Material und industriellen Nebenprodukten für *die Herstellung eines trag- fähigen Untergrundes etc. ist bei einem Gesamtvolumen > 800 cbm je Maß-* nahmen beim Umweltamt -Untere Abfallwirtschaftsbehörde- anzuzeigen. Der Einbau darf erst nach Zustimmung des Umweltamtes erfolgen. Die Verwendung von Baureststoffen /RC- Materialien oder Bodenaushub mit Schadstoffgehalten > Z 1.1 (Dortmunder Einbauwerte) setzt grundsätzlich in jedem Einzelfall eine formale Zustimmung des Umweltamtes (wasser-/abfall- rechtliche Erlaubnis gemäß Wasserhaushaltsgesetz (WHG) -und KrW-/AbfG (Kreislaufwirtschafts- und Abfallgesetz) voraus.

b) Bodeneingriffe und Bodendenkmalpflege
Bei Bodeneingriffen können Bodendenkmale entdeckt werden. Bodeneingriffe sind alle Arten von Erdarbeiten (Abgrabungen, Ausschachtungen, Bohrungen, Ramm- und Spundarbeiten o.ä.). Bodendenkmale können sein: Gegenstände und Bruchstücke von Gegenständen, Reste baulicher Anlagen, Hohlräume, Knochen und Knochensplitter, Verfärbungen und Verfärbungen der natürlichen Bodenbeschaffenheit sowie Abdrücke tierischen oder pflanzlichen Lebens. Die Entdeckung von Bodendenkmalen oder von mutmaßlichen Hinweisen darauf ist gem. § 15 Denkmalschutzgesetz (DSchG NW) der Unteren Denkmalbehörde der Stadt Dortmund (Tel. 0231/5024292, Fax 0231-5026730) oder dem Amt für Bodendenkmalpflege in Olpe (Tel 02761/93750, Fax 02761-2466) unverzüglich anzuzeigen. Die Entdeckungsstätte ist drei Werk- tage in unverändertem Zustand zu erhalten. Eine Bebauung darf erst *nach der fachgerechten Ausgrabung der Bodendenkmale erfolgen. Die* Ausgrabung kann zu erheblichen Verzögerungen einer einmal begonnen Baumaßnahme führen. Um zu vermeiden, dass Bauarbeiten verschoben oder unterbrochen werden müssen, ist es erforderlich, vor Stellen des Bauantrages, d.h. zum Zeitpunkt, da die Bauabsicht feststeht, diese der Denkmalbehörde der Stadt Dortmund (Tel. 0231-5024292, Fax 0231-5026730) mitzuteilen. Ausgrabungen dürfen nur in Absprache mit der Denkmalbehörde der Stadt Dortmund vorgenommen werden. Die Kosten hat der Verursacher zu tragen.

c) Baumschutz
Soweit keine anderen Regelungen getroffen werden, gelten für den vorhandenen Baumbestand die Bestimmungen der "Satzung zum Schutz des Baumbestandes in der Stadt Dortmund" in der jeweils gültigen Fassung. Die RAS LP 4 und DIN 18920 in ihrer gültigen Fassung sind zu beachten.

d) Ton- und Fernsehrundfunkempfang
Bei Bauwerken mit großen Stahlbetonflächen oder mit Metallfassaden und -dächern kann es zu erheblichen Störungen des Ton- und Fernsehrundfunkempfanges durch Reflexionen kommen, auch wenn das Bauwerk selbst keine Abschattung erzeugt.

e) Bodenaushub
Es ist darauf zu achten, dass Bodenaushub nicht als Abfall anfällt. Der notwendige Bodenaushub sollte auf dem jeweiligen Gelände verbleiben. Notwendige Verfüllmaßnahmen und Geländemodellierungen sollten nur mit unbelastetem Material erfolgen. Der Einsatz von Recyclingbaustoffen oder belastetem Bodenaushub ist vorher mit der Unteren Abfallwirt- schaftsbehörde abzustimmen.

f) Methanausgasungen
Das Vorhaben liegt in der Zone 2 der Karte der potentiellen Methangasaustritte im Stadtgebiet Dortmund. Danach sind Methangasaustritte hinreichend wahrscheinlich aber keine konkreten Austritte bekannt. Aus Vorsorgegründen wird empfohlen, unter den geplanten Gebäuden eine Gasflächendrainage oder ein vergleichbares Sicherungssystem planen und installieren zu lassen. Ggf. empfiehlt es sich, im Vorfeld eine gutachterliche Bewertung der grundstücksbezogenen Gasaustrittswahrscheinlichkeit vornehmen zu lassen. Die Ausführungsempfehlungen des Umweltamtes sind zu *beachten. Ist ein entsprechendes Sicherungssystem vorgesehen, sollte sich der Antragsteller mit dem* Umweltamt -Sachgruppe Altlasten- in Verbindung setzen.

g) Beseitigung des Niederschlagswassers
Im Rahmen des bauordnungsrechtlichen Verfahrens für Bauvorhaben im Geltungsbereich des Bebauungsplanes 25 Änderung Nr. 10 ist in jedem Fall unter Hinzuziehung der "Satzung über die Entwässerung der Grundstücke der Stadt Dortmund" vom 30.04.2008 zu prüfen, ob der Abfluss des Niederschlagswassers von Dach- und Hofflächen durch geeignete Maßnahmen, wie z.B. Versickerung oder Rückhaltung zu verhindern ist. Die wasserrechtlichen Vorschriften sind hierbei zu beachten. In §51a des Wassergesetzes für das Land NW (Landeswassergesetz-LWG-) in der Neufassung der Bekanntmachung vom 25.06.1995 (GV NW S. 926, SGV NW 77) zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 16.03.2010 (GV. NRW 2010 S. 185, SGV NRW 77) ist der Umgang mit Niederschlagswasser von Grundstücken, die nach dem 01.01.1996 erstmals bebaut, befestigt oder an die Kanalisation angeschlossen werden, neu geregelt. Es wurde eine gutachterliche Untersuchung durchgeführt, die im Ergebnis feststellt, dass eine Rückhaltung des Niederschlagswassers auf dem eigenen Grundstück möglich ist. Im bauordnungsrechtlichen Verfahren erfolgt eine Prüfung.

h) Kampfmittel
Nach dem Ergebnis der Luftbildauswertung ist vor Beginn der Bauarbeiten eine Überprüfung der zu bebauenden Flächen und Baugruben durch den Kampfmittelbeseitigungsdienst Westfalen-Lippe durchzuführen. Vor Durchführung von Arbeiten des Spezialtiefbaus (Ramm- oder Bohrarbeiten) mit schwerem Gerät sind zu dem Sondierbohrungen durch den Kampfmittelbeseitigungsdienst Westfalen-Lippe durchzuführen. Der Antrag zur Untersuchung von Flächen sollte durch das Ordnungsamt der Stadt Dortmund unter Tel.: (0231)50-22978 oder (0231)50-25955 mindestens 10 Werktage vor dem gewünschten Termin bei der Bezirksregierung Arnsberg erfolge. Bei weiteren Fragen nehmen Sie bitte Kontakt zu den Mitarbeiter/innen des Ordnungsamtes unter Tel.: (0231)50-22978 oder (0231)50-25955 auf. Es kann nicht vollständig ausgeschlossen werden, dass sich Kampfmittel im Erdreich befinden. Weist bei Durchführung des Bauvorhabens der Erdaushub auf eine außergewöhnliche Verfärbung hin oder werden verdächtige Gegenstände beobachtet, sind die Arbeiten sofort einzustellen und der Kampfmittelbeseitigungsdienst durch das Ordnungsamt oder die Polizei zu verständigen."

i) Stellplatzschlüssel
Von den Grundstückseigentümern bzw. Erbbauberechtigten sind je Wohneinheit 1,5 Stellplätze auf dem Grundstück anzulegen. Dabei darf die Zufahrt zur Garage als Stellplatz mitgerechnet werden, wenn sie mind. 5,00 m lang ist.

j) Bergbauliche Einwirkungen
Das Plangebiet befindet sich über den auf Steinkohle und Eisenerz verliehenen Bergwerksfeld „Kürne" sowie über auf Kohlenwasserstoff erteilten Erlaubnisfeldern „CBM-RWTH" und „Loba". Die RAG AG, Herne, als Inhaberin des Bergwerksfeldes „Kürne" sowie die RWTH Aachen, Aachen, als Inhaberin des auf Kohlenwasserstoff erteilten *Erlaubnisfeld „CBM-RWTH" sehen keine Konfliktpunkte zwischen der Bauleitplanung der Stadt Dortmund und den* bergrechtlichen Belangen der Eigentümerinnen. Sofern in dem Plangebiet Tiefenbohrungen durchgeführt werden, sind die bergrechtlichen Belange der Inhaberin des auf Kohlenwasserstoff erteilten Erlaubnisfeld „Loba", die A-TEC Anlagentechnik GmbH, Alpen, berührt. Vor Beginn von Tiefenbohrungen >100 m ist eine Anzeige gem. § 127 BBergB bei der Bezirksregierung Arnsberg, Abtlg. 6 Bergbau und Energie erforderlich.

k) Artenschutz
Sollte im Zuge der Realisierung der Festsetzungen des Bebauungsplanes festgestellt werden, dass besonders oder streng geschützte Tierarten betroffen sind, so ist nach den artenschutzrechtlichen Vorschriften gemäß §§ 44 und 45 Bundesnaturschutzgesetz zu verfahren.

l) Extreme Niederschlagsereignisse
Jeder Grundstückseigentümer hat sein Grundstück so zu profilieren, das er bei extremen Niederschlagsereignissen vor einer Überflutung geschützt ist.

m) Überflutungsschutz
Für das geplante Bauvorhaben hat das Ingenieurbüro Koster & Kremke, Dortmund einen Überflutungsnachweis geführt. Diesem zufolge ist für die vorgesehene Bebauung samt Tiefgarage ein Regenrückhaltesystem in ausreichender Größe vorzuhalten. Die Retention erfolgt innerhalb des Geltungsbereiches der Bebauungsplanänderung und kann in jeder möglichen, zugelassenen Form vorgenommen werden und auch eine Kombination aus mehreren Maßnahmen sein.
Die zum Überflutungsschutz erforderlichen technischen Maßnahmen (u.a. Rückstauraum) sind vom Vorhabenträger frühzeitig mit dem Tiefbauamt (66/3 - Stadtentwässerung) abzustimmen und im Baugenehmigungsverfahren nachzuweisen.

Verfahrensvermerke:

Die Planunterlage entspricht den Anforderungen des §1 der Planzeichenverordnung vom 18.12.1990. Die Grenzen und Bezeichnungen der Flurstücke stimmen mit dem Nachweis des Liegenschaftskatasters Stand 10.12011 überein. Die Festlegung der städtebaulichen Planung ist geometrisch eindeutig.

Dortmund, den 06.06.2012 — Stadt Dortmund 3517 Vermessungs- u. Katasteramt

Leiter des Katasteramtes

Dieser Entwurf der Bebauungsplanänderung mit Begründung hat nach § 3 Abs.2 Satz 1 BauGB auf die Dauer eines Monats vom _____ bis _____ einschließlich zu jedermanns Einsicht öffentlich ausgelegen.

Dortmund, den _____

Bereichsleiter

Der Satzungsbeschluss ist nach § 10 Abs. 3 BauGB in den "Dortmunder Bekanntmachungen" -Amtsblatt der Stadt-Nr.34 vom 10.08.2012 ortsüblich bekanntgemacht worden. Mit dieser Bekanntmachung ist die Änderung Nr. 10 des Bebauungsplanes 25 in Kraft getreten.

Dortmund, den 10.08.2012

i.V.

Bereichsleiter

Der Ausschuss für Umwelt, Stadtgestaltung, Wohnen und Immobilien hat am _____ nach § 2 Abs.1 in Verbindung mit § 13a Baugesetzbuches (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.09.2004 (BGBl. I S. 2414, BGBl. III FNA 213-1) sowie in Verbindung mit §§ 7 und 41 GO NRW beschlossen, den Bebauungsplan 25 im beschleunigten Verfahren ohne Durchführung einer Umweltprüfung zu ändern (Änderung Nr. 10) und den Entwurf der Bebauungsplanänderung Nr. 10 mit Begründung nach § 3 Abs. 2 i.V.m. § 13 Abs. 2 Nr. 2 BauGB und §§ 7 und 41 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV NRW S.666, SGV NRW 2023) öffentlich auszulegen.

Dortmund, den _____

Oberbürgermeister — Ratsmitglied

Der Beauftragte des Landes Nordrhein-Westfalen für die Wahrnehmung der Aufgaben des Rates der Stadt hat am 14.06.2012 nach § 10 Abs. 1 BauGB i.V.m. §§ 13 und 13a BauGB sowie i.V.m. §§ 7 und 41 GO NRW diese Bebauungsplanänderung als Satzung beschlossen.

Dortmund, 25.7.12

Oberbürgermeister — Beauftragter des Landes NRW für die Wahrnehmung der Aufgaben des Rates der Stadt Dortmund

Hiermit wird entsprechend § 2 Abs. 3 der Bekanntmachungsverordnung vom 26.08.1999 (GV NRW 1999, S. 516) bestätigt, dass der Wortlaut der Satzung über die Änderung Nr. 10 des Bebauungsplanes 25 mit dem Beschluss des Beauftragten des Landes Nordrhein-Westfalen für die Wahrnehmung der Aufgaben des Rates vom 14.06.2012 übereinstimmt und dass die Verfahrensvorschriften gem. § 2 Abs. 1und 2 BekanntmachungsVO eingehalten worden sind.

Dortmund, 03.08.12

Oberbürgermeister

vom 28.03.2012

Maßstab	Blatt	Abteilung
1:1000		61/4-1

Bebauungsplan 25 Änderung Nr. 10 - Prinz-Friedrich-Karl-Straße -



Zu diesem Bebauungsplan 25 Änderung Nr. 10 gehört die Begründung vom 04.04.2012

Es gilt die Baunutzungsverordnung in der Fassung vom 23.01.1990

Stadt Dortmund
Stadtplanungs- und Bauordnungsamt